

Zusammenfassung:

Paul von Rennenkampff contra Johann von Knorring
betreffend den Knecht Jaan Frömberg. 1838

März 1836	Paul von Rennenkampff gab dem auf seinem Gut Selgs lebenden Bauernknecht Jaan Frömberg die Erlaubnis, seinen Dienst in einer anderen Gemeinde anzutreten. Frömberg bekam hierzu einen in gesetzlicher Form ausgestellten Kündigungsschein. Der Besitzer des Gutes Kaltenborn, Rittmeister von Knorring gestattete die Aufnahme des Jaan Frömberg in seine Gemeinde, ohne jedoch die mit dieser Aufnahme verbundenen Pflichten zu berücksichtigen.
18. Februar 1837	Paul von Rennenkampff wendet sich mit der Bitte um die Rückführung des Knechtes und um die Zahlung von angefallenen Kosten an die Estländische Gouvernements Regierung.
4. Juli 1838	Rittmeister von Knorring gibt bekannt, daß die zwischen ihm und dem Major Paul von Rennenkampff bestandene Differenz längst auf eine friedliche Weise geregelt ist und daß der Major erklärt habe von allen weiteren gerichtlichen Verhandlungen in dieser Angelegenheit abzusehen. -

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Nicolaj Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Einem zur Gemeinde meines Gutes Selgs gehörigen Bauernknechte, Namens Jaan Frömberg, ertheilte ich im März des Jahres 1836 die nachgesuchte Erlaubniß sich einen Dienst und eine Aufnahme in eine Gemeinde ausmitteln zu dürfen, und versah ihn hierzu mit einem in gesetzlicher Form ausgestellten Kündigungsschein. Der Herr Besitzer des Gutes Kaltenborn, Rittmeister von Knorring gestattete seine Aufnahme in die Gemeinde seines genannten Gutes, ohne jedoch die mit solcher Aufnahme verbundenen Obliegenheiten weiter zu berücksichtigen. Die erforderliche Cautionsschriften für Zahlung der Kopf- und Getränkesteuer bis zur nächsten Umschreibung werden nicht gestellt, und ein förmlicher Entlassungsschein nicht verlangt.-

Dem Aufenthalte des Jaan Frömberg unter Kaltenborn ermangelte es also an den gesetzlichen [...]miß, und würde ich ihn, daher sogleich [...]nirt haben, wenn ich nicht hoffen dürfte, man werde die fürs Jahr 1836 angeordnete Umschreibung zu seiner Anschreibung benutzen, eine Hoffnung, zu der ich um Sorge berechtigt war, weil ich den Herrn Rittmeister von Knorring mündlich an die Nothwenigkeit dieser Anschreibung erinnert, auch der Jaan Frömberg auf die Folgen dessen, wenn es nicht geschehe aufmerksam gemacht hatte. Darauf unterblieb die Aufnahme desselben in die Kaltenbornsche Umschreibungsliste, wodurch ich genöthigt war ihn als Glied der Selgschen Gemeinde beizubehalten und zu reclamiren. Auf eine von dem Strandwierländischen Herrn Hakenrichter zu diesem Behuf dem Ost Jerwschen Herrn Hakenrichter erlassene Requirition ging in sub Citt A. hier annectirte (?) Antwort ein, nach welcher Jaan Frömberg nicht zurückgestellt werden konnte, weil er sich in Reval bei dem Herrn Rittmeister von Knorring als Bedienter aufhielt. Ohne Ersatz blieb gleichermaßen auch meine, zur Zeit der Rekruten Aushebungen (?) die [...] von Kaltenborn erlassene schriftliche Aufforderung, den Jaan Trömberg zur [...]ziehung an dem zeitig bestimmten Tage zu sistiren. Sie wurde weder beachtet noch beantwortet. Am Tage der Rekruten Aushebung zog daher der Selgsche Gemeindeälteste Hans Onk für den ausgebliebenen Frömberg die Nummer drei, und waren, als die [...]borsche Rekruten-Session die beiden [...] Nummer als untauglich zurückgewiesen hatte, der genannte Gemeindeälteste und seine bei-

den Gehelfer Jukhan Suri und Jakob Pachplum genöthigt eine Fahrt nach Reval zu machen, und deshalb der Frömberg der Rekruten-Session vorzustellen, derselbe wurde gleichfalls für untauglich befunden, jedoch von dem Herrn Rittmeister von Knorring nicht zurückgesendet, sondern ohne weiters als Bedienter beibehalten. Unerkennbar ergiebt sich aus dieser Relation das wider gesetzliche, willkürliche, mich und meine Rechte vernachlässigende [...] des Herrn Rittmeisters von Knorring. Ich bin daher vollkommen befugt richterliche Hülfe zu imploiren und um ein Erkenntniß nach den Gesetzen zu bitten. Demnach flehe ich Allergnädigster Herr!

Ew. Kaiserliche Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle gerech-
tigt geruhen dahin zu erkennen, daß:

1.) der zur Gemeinde des Gutes Selgs gehörige bei dem Herrn Rittmeister von Knorring als Bedienter in Dienst befindliche Jann Frömberg unverzüglich seiner Gemeinde zurückgestellt werde;

2.) wegen Heelung dieses ohne alle Legimitation unter Kaltenborn aufgenommenen und geduldeten Menschen von dem Schuldiger die in §358 des Bauer Gesetzbuches angewendete [...]zahlung, von St. Georgstage 1836 bis zum Tage der Zurückstellung des Läuflings, in die Selgsche Gebiets[...] eingetragen werden solle.

3.) den Selgschen Gemeindebeamten Hans Onk, Jukkan Suri und Jakob Pachplum für die Fahrt nach Reval und den Aufenthalt daselbst ein für acht Tage, mit zwei Rubel täglich für jeden, mäßig berechneter Kostenersatz von Acht und vierzig Rubel B. A. von demjenigen, der diese, die Vorstellung des Jaan Frömberg zum Rekruten bezweckende Fahrt nothwendig machte, gezahlt werden solle.

In tiefer Submission ersterbe ich Ew. Kaiserliche Majestät getreuster Unterthan P. von Ren-
nenkampff. Reval, den 18. Februar 1837. Selbst verfaßt.

Unterthänigste Bitte für den Besitzer des Gutes Selgs Majoren Paul von Rennenkampff wider
den Besitzer des Gutes Kaltenborn, Herrn Rittmeister von Knorring. Nebst einer Beylage sub
Litt A.

619/ 139

[...] diese Supplik in beglaubigter Abschrift dem Herrn Supplikantis bei der Anweisung mit-
zuthellen, das [...], was daselbst etwa darauf zu bemerken haben möchte, innerhalb 14 Tagen
a die insis (?) bei Vermeidung einer Poen von 10 Rubel hierselbst beizubringen.

[...] dem Herrn Supplicantus die Eröffnung zu machen. [...]

No. 619 in 1837. Litt A.; ad 139 in 1837

An die Gutsverwaltung in Selgs.

Obiger Gutsverwaltung habe ich hiermit mittheilen wollen, daß auf meine Requisition der
Ost-Jerwsche Herr Hakenrichter mittelst Schreibens vom 19. November cur. mich benach-
richtiget hat, wie zufolge der Anzeige der Gutsverwaltung von Kaltenborn, der zur Gemein-
de des Gutes Selgs gehörige Jaan Freyberg sich dem Herrn Rittmeister von Knorring als Be-
dienter engagirt hat und sich in Reval gegenwärtig aufhalten soll.-

Ch. von Maydeh [?] Strandwierländischer Hakenrichter.

No. 1622; Wesenberg, den 1. December 1836.

619/ 139. Mundirt, den 8. May 1837. No. 1661. Knorring; No. 1662 Rennenkampff. laut Quit-
tungsbuch, den 12. März 1837 insinuirt worden. 1726.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majesté ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung
nach geschehenem Vortrag der den 22. Februar cur. von dem Herrn Besitzer des Gutes Selgs,
Majors Paul von Rennenkampff wider den Besitzer des Gutes Kaltenborn, Herrn Rittmeister
von Knorring überreichten [...]schrift, in Betreff des nach Anzeige des Herrn Supplikanten
zur Gemeinde des Gutes Selgs gehörigen und ohne Legimitation unter Kaltenborn aufge-
genommenen und geduldeten Jaan Frömberg, nebst einer Beylage sub lit A. – diese

Resolution: 1.) Diese Supplik nebst den Beylagen in beglaubigter Abschrift dem Herrn Supp-
likatus bei der Anweisung mitzuthemen, [... ..], was derselbe etwa darauf zu bemerken haben
möchte, innerhalb vierzehn Tagen a die allhier dieses bei Verordnung einer Poen von 10 Ru-
bel hieselbst beizubringen.

2.) Was dieser Verfügung dem Herrn Supplicanten die Eröffnung zu machen.

1726, den 16. May 1838. 363 producirt, den 18. May 1838.

Wurde vorgetragen: die Acte in Betreff der an den Herrn Besitzer des Gutes Selgs Majorn
Paul von Rennenkampff wider den Besitzer des Gutes Kaltenborn, Herrn Rittmeister von
Knorring wegen eines zur Gemeinde des Gutes Selgs gehörigen und ohne Legimitation unter
Kaltenborn aufgenommenen und geduldeten Jaan Frömberg.

Resolvirt: 1.) den Herrn Supplicaten in die verordnete Poen von 10 Rubel zu condemnieren
und denselben anzuweisen, das ihn obliegende Verfahren binnen 14 Tagen a die insinuirt bei
Verordnung der Strafe der Einständlichkeit der Klage eine [...] und zugleich die verwirkte
Poen sub poena dupli zu erlegen.

2.) [...] der Verfügung dem Supplikantischen Theil Eröffnung zu machen.

[... ..]

1726./ 363. Mundirt, den 27. May 1837. No. 4799/ 4800.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majesté ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung
nach Vortrage der Acten in Klagesachen des Herrn Besitzers von Selgs, Majors Paul von
Rennenkampff wider den Besitzer des Gutes Kaltenborn, Herrn Rittmeister von Knorring
betreffend der nach Anzeige des Herrn Supplikanten zur Gemeinde des Gutes Selgs gehöri-
gen und ohne Legimitation unter Kaltenborn aufgenommenen und geduldeten Jaan Fröm-
berg, diese

Resolution: 1.) nachdem die Resolution dieser Gouvernements-Regierung vom 8. März 1837
den Rittmeister von Knorring behelre des [...]beweises dem 12. März desselben Jahres insinu-
irt worden, derselben aber in der profigirten 14tägigen Frist die demandirte Erklärung auf
die Klage des Herrn Besitzers von Selgs, Majorn von Rennenkampff nicht angereicht hat, so
ist gedachter Herr Rittmeister von Knorring in die communirte Poen von 10 Rubel zu vert-
heilen, und an[...], das die [...] Verfahren binnen 14 Tagen a die insinuirt bei Vermeidung der
Strafe der Eingeständlichkeit der Klage anzuweisen, und zugleich die verordnete Strafe sub
poena dupli hieselbst zu erlegen.

2.) Die vorderstehende Verfügung dem Herrn Majorn von Rennenkampff Eröffnung zu ma-
chen.

Zum Journal vom 14. Juny 1828.

wurde auf den Bericht der Wachtmeister Mückhof [?], daß der dimittirte Rittmeister Juan von Knorring sich geweigert die Resolution der Gouvernements-Regierung vom 27. May cur. sub No. 4799 – in Sachen des Herrn Majorn Paul von Rennenkampff wider denselben entgegenzunehmen.

Resolviert: der Revalschen Polizeiverwaltung aufzutragen, diese Resolution dem dimittirten Rittmeister Juan von Knorring sofort gegen Empfangsschein insinuiren und von demselben an Stempel und Canzellegebühren 6 Rubel 69 Copeken beitreiben zu lassen, das expensum aber nebst dem Empfangsschein der Gouvernements-Regierung einzusenden.

[...] 14. Juny.

Journal vom 14. Juny 1838. Mundirt, den 14. Juny 1838 No. 5391.

An die Revalsche Polizei Verwaltung. Die Revalsche Polizeiverwaltung wird beauftragt, die beifolgende Resolution der Gouvernements-Regierung d. d. 27. Maii cur. No. 4799 dem dimittirten Rittmeister Juan von Knorring von Kaltenborn sofort gegen Empfangsschein insinuiren und gleichzeitig von demselben an Stempel- und Canzellegebühren 6 Rubel 69 Copeken beitreiben zu lassen, das expensum aber nebst dem Empfangsschein der Gouvernements-Regierung einzusenden.

2114. Producirt, den 16. Juni [...] 517 [...] 1838

An Eine Erlauchte Kaiserliche Estländische Gouvernements-Regierung von der Revalschen Polizey-Verwaltung. Bericht.

Zufolge des von Erlauchter Gouvernements Regierung erhaltenen Hohen Commissi den 14. Juny cur. sub No. 5391 – ist dem dimittirten Herrn Rittmeister Juan von Knorring von Kaltenborn die anhero eingesendete Resolution den 27. May cur. No. 4799 gegen Empfangsschein abgegeben und [...] von demselben an Stempel- und Canzellegebühren Sechs Rubel 69 Copeken eingehoben worden; Als worüber unter Beyfügung dieses Scheins und der angezogenen Gelder gehorsamst zu berichten, die Polizey-Verwaltung nicht hat unterlassen sollen.

[... ...]

No. 1496, den 16. Juny 1838. [...]

Ad No. 688 in 1838; No. 2114 in 1838

Daß ich die Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung in Klagesachen des Herrn Major Paul von Rennenkampff von Selgs, vom 27. May diesen Jahres sub No. 4799 durch Eine Kaiserliche Revalsche Polizey-Verwaltung am heutigen Tage empfangen habe, bescheinige ich hiermit.

Reval, den 16. Juny 1838. Juan von Knorring.

14/ 17

1.) Die Revalsche Polizey-Verwaltung über das Eingang der Gelder zu benachrichtigen.

2.) Die eingesandten Stempelpapier und Kanzelleygebühren gegen Quittung an den Rechnungsführer Lieberg [?] abliefern zu lassen.

[... ...]

2273, producirt 23. Juny 1838. 509 Producirt 4. Juli 1838.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Nicolaj Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allernädigster Herr!

Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich zur schuldigen Erfüllung hochderselben Resolution vom 27. May cur., welche mir am 16. dieses Monats insinuirt worden, anzuzeigen die Ehre, daß die zwischen mir und dem Herrn Major Paul von Rennenkampff zu Selgs bestandene Differenz längst auf eine friedliche Weise zwischen uns ausgeglichen ist und daß der Herr Major von Rennenkampff die Güte gehabt hat zu erklären, daß er von allen ferneren gerichtlichen Verhandlungen in dieser Angelegenheit absehe. – Da ich nun hierdurch diese Sache gänzlich beendigt glaubte und zugleich der Überzeugung lebte, daß bereits die gedachte Klage gegen mich zurückgenommen worden sey, so habe ich auch auf die Verfügung dieser Erlauchten Behörde vom 8. März 1837 nicht weiter verfahren zu müssen geglaubt und habe daher unverschuldet den mir präfigirt gewesenen Ponaltermin vergessen. – Wenn mir nun gegenwärtig die derzeit angedachte Pön einzuliefern aufgegeben worden ist, ich mir jedoch mit der Hoffnung schmeichelte, daß dieser Erlauchte Richter[...] aus den angeführten Gründen, mich nicht zur Zahlung derselben für schuldig erachten dürfte, so wage ich in Beziehung auf die angegebene Umstände in Unterthänigkeit zu bitten:

Allernädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät Erlauchte Ehstländische Gouvernements-Regierung wolle gedachte Sache als verglichen excatalogo (?) pendentium zu deliren und mir die communirte Pön von 10 Rubel B. A. geneigtest zu erlassen, allernädigst geruhen. Der ich in tiefster Submission ersterbe als Ew. Kayserlichen Majestät getreuster Unterthan Johann von Knorring.

Reval, den 28. Juny 1838. [...]

2114/ 517. 2279/ 503

1.) Das eingegeben Geld dem Rechnungsführer Lieberg [?] auszuzahlen und die Polizeiverwaltung über den Eingang und die [...]sung desselben zu benachrichtigen.

2.) Den Herrn Hakenrichter von Strandwierland zu beauftragen, den Herrn Major von Rennenkampff zu Selgs zu der Anzeige aufzufordern, ob derselbe sich mit dem Herrn Rittmeister von Knorring zu Kaltenborn, wie von diesem hieselbst angezeigt worden, in Ansehung der zwischen ihnen hieselbst anhängigen Klagesache wegen des Jaan Frömberg in Güte verglichen, und in die aus diesem Grunde vom Herrn Beklagten erbetene Delation der Sache consentire (?); das Resultat aber fordersamst der Gouvernements-Regierung einzuberichten.

3.) Dem Herrn Rittmeister von Knorring zu eröffnen, daß in Folge seiner angebrachten Bitte die Gouvernements-Regierung des mittelst Resolution vom 27. May cur. ihm communirte duplum der remitirten Pön erlassen habe, das aber die Pön von 10 Rubel nicht erlassen werden könne, weil Herr Supplicand durch die eröffnete Resolution bereits zu dieser Pön condemnirt worden, und die Gouvernements-Regierung nicht ermächtigt ist, ihm eigene (?) Resolution aufzuheben.

4.) Die Polizey-Verwaltung zu beauftragen, diese Resolution des Herrn Knorring zu [...], von demselben Gouvernements-Regierung Stempelgelder und Canzelleygebühren und die verordnete Pön von 10 Rubel beizutreiben und das expensum an die Gouvernements-Regierung einzusenden. [...]

2273/ 503; 2114/ 517. Mundirt, den 26. July 1838. No. 6942 [...]; No. 6943 Resolution No. 6944 [...].

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majesté hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrag der in Klagesachen des Herrn Besitzer des Gutes Selgs, Majors Paul von Rennenkampff wider den Besitzer des Gutes Kaltenborn, Herrn Rittmeister von Knorring wegen des Jaan Frömberg 28. Juny cur. hierselbst eingegangene Supplik auf Herrn Beklagten, in welcher dieser angezeigt, daß die zwischen ihm und dem Herrn Majorn von Rennenkampff bestandene Differenz längst auf eine friedliche Weise zwischen ihnen ausgeglichen sei, und letzt genannter zu erklären die Güte gehabt, daß er von allen fernern gerichtlichen Verhandlungen in dieser Angelegenheit absehe, und daß Supplikant, da er hierdurch diese Sache gänzlich beendet geglaubt und zugleich der Überzeugung gelebt, daß bereits die gedachte Klage gegen ihn zurückgenommen worden sei, auch auf die Verfügung dieser [...] vom 8. May vorigen Jahres nicht weiter verfahren zu müssen geglaubt und dafür unverschuldet den ihn präfigirten gewesenen Ponaltermin vergessen habe, demnächst aber darum bittet, daß die Gouvernements-Regierung die gedachte Sache als verglichen und excatalogo (?) pendentium zu deliren und ihm die communirte Pön von 10 Rubel erlassen möge;

Resolviert: 1.) Den Herrn Hakenrichter von Strandwierland zu beauftragen, den Herrn Major von Rennenkampff zu Selgs zu der Anzeige aufzufordern, ob derselbe sich mit dem Herrn Rittmeister von Knorring zu Kaltenborn, wie von diesem hieselbst angezeigt worden, in Ansehung der zwischen ihnen hieselbst anhängigen Klagesache wegen des Jaan Frömberg in Güte verglichen, und in die aus diesem Grunde vom Herrn Beklagten erbetene Delation der Sache consentire (?); das Resultat aber fördersamst der Gouvernements-Regierung einzubereichten.

2.) Dem Herrn Rittmeister von Knorring zu eröffnen, daß in Folge seiner angebrachten Bitte die Gouvernements-Regierung des mittelst Resolution vom 27. May cur. ihm communirte duplum der remitirten Pön erlassen habe, das aber die Pön von 10 Rubel nicht erlassen werden könne, weil Her Supplicant durch die eröffnete Resolution bereits zu dieser Pön condemnirt worden, und die Gouvernements-Regierung nicht ermächtigt ist, ihm eigene (?) Resolution aufzuheben.

An die Revalsche Polizey-Verwaltung

Selbige Polizey-Verwaltung wird bei der Benachrichtigung, daß die in dem Bericht, vom 16. Juny cur. No. [...] erwähnten (?) Gelder mit sechs Rubel und neun und sechzig Copeken am 16. Juni cur. hierselbst eingegangen und sub A 150 verbucht worden sind, beauftragen, die beifolgende Resolution der Gouvernements-Regierung, [... ..]dem Herrn Rittmeister Juan von Knorring von Kaltenborn gegen Empfangsschein zu insinuiren und gleichzeitig von demselben 5 Rubel 49 Copeken Stempelpapier und Canzelleygebühren und die von ihm verwirkte Poen von 10 Rubel beizutreiben, das expensum aber nebst dem Empfangsschein der Gouvernements-Regierung einzusenden.

2635 Producirt, den 29. July 1834. 574 Producirt, den 30. July 1838

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Die mittelst Rescript Einer Erlauchten Kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 3. Juny cur. No. 5240 habe ich dem Herrn Majoren von Rennenkampff zu Selgs abgeliefert und Beehre mich, den genommenen Positionsschein d. d. 20. July cur. angebogen hierbei einzusenden. –

[...]. Hakenrichter in Strandwierland. No. 1191; Passas, den 26. July 1838.

Ad No. 2635 in 1838

Daß ich eine Resolution der Ehstländischen Gouvernements-Regierung sub No. 4800 durch den Herrn Hakenrichter in Strandwierland von Harpe empfangen habe bescheinige ich hiermit.

Selgs, den 20. Juli 1838; P. Rennenkampff

2862; Producirt, den 15. August 1838 635 Producirt, den 24. August 1838.

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Wenn mittelst Rescript Einer Erlauchten Kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 26. July cur. No. 6942 mir aufgetragen worden, den Herrn Major von Rennenkampff zu Selgs zu der Anzeige aufzufordern, ob derselbe sich mit dem Herrn Rittmeister von Knorring zu Kaltenborn in Ansehung der zwischen ihnen anhängigen Klagesache wegen des Jaan Frömberg in Güte verglichen, und in die aus diesem Grunde vom Herrn Beklagten erbetene Delation der Sache consentire (?); das Resultat aber fördersamst einzuberichten, als habe ich die Ehre hiemit gehorsamst zu berichten, daß der Herr Major von Rennenkampff zu Selgs zufolge seiner bei mir eingegangenen und hierbeifolgenden Anzeige d. d. 10. August cur. sich mit dem Herrn Rittmeister von Knorring in Ansehung der oberlegten Klagesache in Güte verglichen habe. –

[...] von Harpe, Hakenrichter in Strandwierland. No. 1298; Paddas, den 12. August 1838.

ad. No. 2862 in 1838.

Hochwohlgeborner Hochzuehrender Herr Hakenrichter!

Auf Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 5. August mit Beifügen der Anfrage einer Kayserlichen Gouvernements-Regierung sub No. 6972 welches hiebei wiederum zurück sende, habe die Ehre folgendes zu antworten: Daß ich mich mit dem Herrn Rittmeister von Knorring in der Klagesache wegen den Jaan Frömberg in Güte verglichen habe.

Hochachtungsvoll habe die Ehre zu sein Ew. Hochwohlgeboren ergebener P. Rennenkampff. Selgs, den 10. August 1838.

862/ 635

und wahr die beregte Klagsache dem petito des Herrn Rittmeisters von Knorring gemäß aus der [... ..] Sachen zu deliren, und dieser Verfügung beiden Theilen Eröffnung zu machen.

2635 ad acte. [...].

2862/ 635. Mundirt, den 15. September 1838. No. 9537. Rennenkampff; No. 9538 Knorring.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majesté ertheilt die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortragung des Berichts des Strandwierländischen Hakenrichters vom 12. August No. 1298, wobei derselbe die bei ihr eingegangene Anzeige des Herrn Majorn von Rennenkampff zu Selgs vom 10. August cur. inhalt welcher dieser die in der dem 28. Juny cur. hierselbst oberrichtetes Delationsgesuch des Herrn Rittmeister von Knorring zu Kaltenborn gemachte Anzeige, daß die wider letztern vorbesagten Herrn Major von Rennenkampff wegen des Jaan Frömberg hierselbst anhängig gemachte Klagesache bereits [... ...] bestätigt, den [... ...] diese

Resolution: [...] die beregte Klagesache dem petito des Herrn Rittmeisters von Knorring gemäß des der Zahl der [...] Sachen zu deliren und was dieser Verfügung beider Theilen Eröffnung zu machen:

- 1.) an den Strandwierländischen Herrn Hakenrichter wegen Insinuirung der begehenden Resolution zu verschreiben.
- 2.) an die Polizei-Verwaltung in Betreff der Insinuirung der begehenden Resolution und wegen Beitreibung von 6 Rubel 46 Copeken an den Herrn Rittmeister von Knorring zu verschreiben.

2889 producirt, den 26. August 1838. 676 producirt, den 9. September 1838

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von der Revalschen Polizei-Verwaltung. Bericht.

Zufolge des von Erlauchter Gouvernements-Regierung erhaltenen hohen Auftrages vom 26. July cur. sub No. 6944 ist dem Herrn Rittmeister Johann von Knorring von Kaltenborn die Resolution laudirter Behörde d. 26. Juny cur. No. 6943 gegen den angeschlossenen Positionschein eingehändigt und sind zugleich von demselben fünf Rubel 49 Copeken Stemplpapier und Kanzelleygebühren und zehn Rubel Poen eingehoben worden; als worüber unter Beysendung dieser Gelder im Betrage von fünfzehn Rubel 49 Copeken gehorsamst zu bezahlen, die hiesige Polizey-Verwaltung nicht hat unterlassen sollen.

Polizeyassessor (?) Major Knorring. [...]

No. 2126 [...]

Ad No. 2889 in 1838

Die Resolution Erlauchter Ehstländischer Gouvernements-Regierung vom 26. July 1838 sub No. 6943 – habe am heutigen Tage durch die Revalsche Polizey-Verwaltung erhalten, welches ich hierdurch bescheinige.

Reval, den 10. August 1838. Johann von Knorring.

3493 producirt, den 30. September 1838. 724 producirt, den 4. October 1838

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von der Revalschen Polizei-Verwaltung. Bericht.

In Gemäßheit des von Erlauchter Gouvernements-Regierung erhaltenen hohen Commissis vom 23. September cur. sub No. 9812 – betreffend die dem Herrn Rittmeister von Knorring von Kaltenborn zu insinuierende Resolution den 15. September cur. No. 9538 – und Einhebung von 6 Rubel 49 Copeken Stempelpapier und Kanzelleygebühren – hat diese Polizey-Verwaltung, bey Rücklegung erwähnter Resolution, die Ehre gehorsamst zu berichten, daß sie diesem Befehle die schuldige Erfüllung nicht geben können, indem der Herr von Knorring bereits aufs Land gereist ist.

Polizeyassessor Major Knorring. [...]

No. 2589; den 30. September 1838.

3493/ 724. Mundirt, den 25. October von 1838. No. 10917. 2889/ 876. No. 10918 [...]; No. 10919 [...].

An die Revalsche Polizey-Verwaltung

Mit Beziehung auf den Bericht selbiger Polizey-Verwaltung vom 30. September cur. No. 2589 wird derselben die Resolution dieser Gouvernements-Regierung d. d. 15. September cur. ad 9538 in Sachen des Herrn Majorn von Rennenkampff zu Selgs wider den Herrn Rittmeister von Knorring mit dem Auftrag zurück gesandt, dem diesseitigen Commisso vom 23. September cur. No. 9812 Erfüllung zu geben, sobald der Herr Rittmeister von Knorring nach Reval zurück sein wird.

[...]

1.) Benachrichtigung an die Polizeyverwaltung

2.) An das Ehstländische Collegium die allgemeine Eröffnung.

Die von dem Rittmeister Johann von Knorring von Kaltenborn wegen eines verabsäumten Termins beigetriebenen Poengelder werden beifolgend in der Summe von [...] dem Ehstländischen Collegis die allgemeine Eröffnung mit dem [... ..], der Gouvernements-Regierung aber das Eingangsschreiben (?) [...] dieser Gelder zu benachrichtigen.

3736, producirt 21. October 1838. 797 Producirt 31. October 1838.

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strandwierland. Bericht.

Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung habe ich die Ehre, in Beziehung auf das Rescript vom 23. September cur. No. 9805 hiermit gehorsamst zu berichten, daß die mittelst desselben an mich erlassene Resolution d. d. 15. September cur. No. 9537 dem Herrn Majoren von Rennenkampff zu Selgs gegen dessen hierbeifolgenden Positionsschein vom 17. October cur. eingehändigt worden ist. –

[...] von Harpe, Hakenrichter in Strandwierland.. No. 1649; Paddas, den 18. October 1838.

Ad No. 3756 in 1838

Von dem Strandwierländischen Herrn Hakenrichter von Harpe ist mir die Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 15. September cur. No. 9537 eingehändigt worden, als worüber hiermittelst bescheinige.

P. Rennenkampff. Selgs, den 17. October 1838.

3889, Producirt, den 31. October 1838. M. d. J. Ehstländisches Collegium allgemeiner Fürsorge. Reval, den 27. October 1838. No. 659. Über den Empfang von 10 Rubel.

An die Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung.

Obgenannte Gouvernements-Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß die bei dem Schreiben d. d. 25. diesen Monats, No. 10919 diesem Collegio übersandten zehn Rubel, welche von dem Rittmeister Johann von Knorring von Kaltenborn wegen eines verabsäumten Termins, als Pön beigetrieben worden sind am heutigen Tage hieselbst eingegangen und im Schnurbuche der Gelder 1. Ordnung sub No. 105 vereinnahmt worden sind.

Ehren-Mitglied [...]. Secretaire [...]. 31. October 1838

547 producirt, den 22. Februar 1839. 96 producirt, den 28. Februar 1839

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von der Revalschen Polizei-Verwaltung. Bericht.

Zur Pflichtschuldigen Erfüllung der von Erlauchter Gouvernements-Regierung erhaltenen hohen Auftrags vom 25 October a. p. No. 10917 - ist dem verabschiedeten Rittmeister von Knorring die Resolution hochlaudirter Behörde d. 15. September a. p. No. 9538 gegen den angeschlossenen Positionsschein eingehändigt und sind von demselben zugleich die hierbey folgenden Sechs Rubel 49 Copeken Stempelpapier und Kanzelleygebühren eingehoben worden, als worüber gehorsamst zu berichten, diese Polizey-Verwaltung nicht hat unterlassen sollen. -

Polizeyassessor Major Knorring. Benachrichtigung erlassen, den 7. März 1839 No. 2253 [...]. No. 461, den 21. Februar 1839.

ad No. 547 in 1839

Das mir die Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung d. d. 15. September a. p. sub No. 9538 am heutigen Tage eingehändigt worden ist, bescheinige ich hiermit.

Reval, den 17. Februar 1839. Johann von Knorring.